

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission **Antrag**

Vom 4. Dezember 2015

Nr. RG 0150/2015

Gesetz über das Ruhegehalt des Regierungsrates (RRG)

Beschlussesentwurf:

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 50 **Absatz 2** und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹⁾ und **Artikel 71** der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾
nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 21. Oktober 2015

beschliesst:

§ 1 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Gesetz regelt die Leistungen des Kantons beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Regierungsrates aus dem Amt und die Überführung der beruflichen Vorsorge der aktiven und ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates und deren Hinterlassenen zur Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO).

§ 3 Absatz 1 litera a soll lauten:

a) **der** massgebende Lohn entspricht dem Bruttolohn der Mitglieder des **Regierungsrates**³⁾;

§ 3 Absatz 1 litera b soll lauten:

b) **der** versicherte Lohn als aktives Mitglied entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines **Koordinationsabzugs**⁴⁾, mindestens aber dem minimalen koordinierten **Lohn**⁵⁾.

§ 4 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates erhalten vom Kanton ordentliche Leistungen, wenn sie nach mindestens vier vollendeten Amtsjahren und Vollendung des 55., aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres als Mitglied des Regierungsrates aus dem Amt ausscheiden.

§ 5 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton bezahlt den ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates, welche die Voraussetzungen von § 4 **Absatz 1** erfüllen, ein temporäres Ruhegehalt.

§ 7 Absatz 1 soll lauten:

¹ Eine Abfindungsleistung vom Kanton Solothurn erhalten ehemalige **Mitglieder des Regierungsrates**, die die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, mindestens ein Amtsjahr vollendet haben und vor Vollendung des 65. Lebensjahres zufolge Nichtwiederwahl,

Nichtwiedernominierung oder aus gesundheitlichen Gründen, die die Ausübung des Amtes wesentlich erschweren, aus dem Regierungsrat ausscheiden.

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

² Das ehemalige **Mitglied des Regierungsrates** erteilt die notwendigen Auskünfte auf Anfrage schriftlich. Kommt **es** dieser Pflicht nicht nach, werden die Leistungen gekürzt oder verweigert.

§ 10 Absatz 2 litera b soll lauten:

b) die Übernahme der Aktiven und Passiven der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates gemäss Bilanz per 31. Dezember 2015, sämtlicher bekannter und unbekannter Rentenverpflichtungen per 31. Dezember 2015, welche sich aus der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates²⁾ ergeben, einschliesslich die damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungsverpflichtungen, sowie sämtlicher anwartschaftlicher Leistungsverpflichtungen, aus denen sich für die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates eine Leistungspflicht auf Grundlage der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates³⁾ ergibt, durch die PKSO.

§ 11 Absatz 1 soll lauten:

¹ Für die übertretenden aktiven Mitglieder~~er~~ des Regierungsrates erfolgt per 1. Januar 2016 die Überweisung der Freizügigkeitsleistungen gemäss der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates¹⁾.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Für die Versicherung bei der PKSO gelten das BVG und unter Vorbehalt von **Absatz 2** die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der PKSO. Insbesondere hat der Kanton die Beiträge nach dem Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014¹⁾ und das aktive oder ehemalige Mitglied des Regierungsrates, das ein temporäres Ruhegehalt nach **§ 6** bezieht, die Versichertenbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn zu leisten. Die Versichertenbeiträge werden vom Lohn **beziehungsweise** vom temporären Ruhegehalt in Abzug gebracht.

§ 14 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Vermögen der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates im Sinne von **§ 10 per** 31. Dezember 2015 wird auf die PKSO übertragen.

Die Fussnote 1 soll lauten:

¹⁾ SR 831.40

Im übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf der Finanzkommission.

Für die Redaktionskommission

Präsident:	Aktuar a.i.:
Christian Werner	Fritz Brechbühl

Sprecher/in der Kommission: Christian Werner